

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 10. April 2007
GZ 301.680/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf eines HBeG und Novelle zur GewO 1994;
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 15. März 2007, Zl. BMWA-462.212/0016-III/7/2007, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und die GewO 1994 geändert wird, und teilt dazu Folgendes mit:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen

Nach den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen könne sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus Verhandlungen über eine Neuregelung der Finanzierung der Pflege und Betreuung ergeben, die derzeit im BMSK geführt werden; an sich wäre der Entwurf aber für die Gebietskörperschaften kostenneutral.

Dies ist nach Ansicht des Rechnungshofes allerdings nicht nachvollziehbar, weil dabei nämlich vorausgesetzt wird, dass der/die Betreute die Kosten für seine/ihre Rund-um-die-Uhr-Betreuung vollständig aus dem Pflegegeld und seinem Einkommen (in der Regel der Pension) bezahlt. Dies widerspricht aber den bei bisherigen Gebarungsprüfungen des Rechnungshofes gewonnenen Erkenntnissen.

Im Hinblick darauf, dass die Erläuterungen nicht die für eine Kostenberechnung erforderlichen Eckdaten (Anzahl der Rund-um-die-Uhr-Betreuten, Entlohnung der Betreuer/innen) oder wenigstens Annahmen enthalten, kann der Rechnungshof nur eine vorsichtige und beispielsweise Kostenschätzung abgeben:

Schon allein unter der Annahme eines durchschnittlichen Pflegegeldes von 1.100 EUR (entspricht etwa Pflegegeldstufe 6) und monatlichen Kosten der Rund-um-die-Uhr-Betreuung von mindestens 3.500 EUR ergibt sich eine monatliche Finanzierungslücke von 2.400 EUR pro Betreutem, d.h. eine jährliche Finanzierungslücke von etwa 28.800 EUR. Unter der weiteren Annahme einer durchschnittlichen Pension des Betreuten von 900 EUR ergibt sich, dass die finanzielle Lücke nicht einmal annähernd aus dessen laufenden Einkommen geschlossen werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass etwa 15.000 Personen (das wären rund ein Drittel der Bezieher von Pflegegeld der Stufen 5 bis 7) eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in Anspruch nehmen werden, ergibt sich unter Zugrundelegung obiger Annahmen eine beträchtliche Finanzierungslücke.

Angemerkt wird, dass dabei die Kosten einer eventuell zusätzlich erforderlichen Hauskrankenpflege oder Hauskrankenhilfe noch gar nicht berücksichtigt sind.

2 Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1 Abs. 1 HBeG

Diese Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes mit der „Betreuung von Personen in **deren** Privathaushalten“. Es kann jedoch auch Situationen geben, in denen die zu betreuende Person keinen eigenen Haushalt mehr führt, sondern im Haushalt eines Angehörigen wohnt. Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch diese Situationen in den Geltungsbereich fallen sollen. Dies sollte klar – zumindest in den Erläuterungen – klar zum Ausdruck gebracht werden.

2.2 Zu § 1 Abs. 2 Z.4 HBeG

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Woche“ nicht mit Kalenderwoche gleichzusetzen ist.

2.3 Zu § 3 HBeG

In der Überschrift sollte nicht auf **Privathaushalte**, sondern auf **Privatpersonen** abgestellt werden, zumal jene die Vertragspartner sind.



2.4 Zu § 3 Abs. 2 HBeG

Für den Rechnungshof ist – auch in den Erläuterungen – nicht ausreichend nachvollziehbar klargelegt, warum Zeiten der Arbeitsbereitschaft zwar für die Ermittlung der maximal zulässigen Arbeitszeit von 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen relevant sind, für den 128 Stunden überschreitenden Zeitraum aber nicht als Arbeitszeit gelten. An diese Bestimmung knüpfen sich jedenfalls weitreichende Folgen für die Betreuungskraft, zumal diese Stunden der Arbeitsbereitschaft zu keinem Entgeltanspruch führen werden, wenn sie nicht als Arbeitszeit gelten, obwohl die Betreuungskraft zumindest Anwesenheitspflicht hat.

Im Hinblick auf diese nicht gleichförmige Behandlung der Arbeitsbereitschaft (als Arbeitszeit) erscheint es auch nicht eindeutig, ob die in § 1 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfs genannte Arbeitszeit von 48 Stunden Arbeitsbereitschaft beinhaltet oder nicht.

2.5 Zu § 3 Abs. 4 HBeG

Die Anordnung, wonach „Arbeitnehmer/innen nicht in Anspruch genommen werden“ dürfen, erscheint unklar. Es sollte klargelegt werden, ob/dass damit neben Betreuungszeiten auch Zeiten der Bereitschaft gemeint sind.

2.6 Zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 HBeG

Nach diesen Bestimmungen ist die Arbeitszeit durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmer/innen während jedes Zeitraums von 24 Stunden insgesamt weitere zehn Stunden nicht in Anspruch genommen werden, womit sich eine Gesamtzahl von 13 Stunden ergibt. Im Hinblick darauf erscheinen die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 HBeG, wonach die Summe aus Kernarbeitszeit und Arbeitseinsätzen während der Arbeitsbereitschaft in einem Zeitraum von 24 Stunden, daher 13 Stunden nicht überschreiten darf, nicht schlüssig herleitbar.

2.7 Zu § 6 HBeG

Der Rechnungshof regt an, in dieser Bestimmung auch Vorsorge für die Fälle zu treffen, in denen die zu betreuende Person die Zusammenarbeit der Betreuungskraft mit anderen Personen ausdrücklich ablehnt.



GZ 301.680/001-S4-2/07

Seite 4 / 4

2.8 Zu § 7 HBeG

Hier sollte klar festgelegt werden, wer die Betreuungskraft von der Verschwiegenheit befreien darf.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: